

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gessertshausen (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 25.04.2017

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Gessertshausen nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gessertshausen (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 25.04.2017

§ 1

§ 9 Abs. 2 und 3 der Kindertageseinrichtungensatzung werden wie folgt geändert:

„(2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die bereits Krippenplatz in der Einrichtung im Vorjahr hatten, sowie die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.“

„(3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule vergeben. Kinder, die einen Platz in der Mittagsbetreuung haben, werden für einen Kinderhortplatz grundsätzlich nicht berücksichtigt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gessertshausen, den 19.04.2024

Gemeinde Gessertshausen



Jürgen Mögele
Erster Bürgermeister

